

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Maier, Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18239 –**

Kosten zur Verschärfung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 19. Januar 2020 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf gegen „Hasskriminalität“ im Netz beschlossen (https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf?jssessionid=903783AA239DE8E63203022F3D271B55.2_cid289?__blob=publicationFile&v=3). Dieser sieht neue Regeln und Strafverschärfungen vor.

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Christine Lambrecht, äußerte hierzu: „Wer im Netz hetzt und droht, wird künftig härter und effektiver verfolgt“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gesetz-gegen-hasskriminalitaet-1722896>). Konkret sollen die Anbieter großer sozialer Netzwerke verpflichtet werden, potentiell strafbare Inhalte zu melden (ebd.). Dafür wird beim Bundeskriminalamt eine neue Zentralstelle eingerichtet (ebd.). Zur Identifizierung von Tatverdächtigen und zur Sicherung von Beweisen werden weitere strafprozessuale Rechtsgrundlagen zur Auskunftserteilung von Anbietern gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Gefahrenabwehrbehörden geschaffen (ebd.).

Wie einem Pressebericht zu entnehmen ist, sieht der Entwurf vor, dass Anbietern sozialer Netzwerke erlaubt werden soll, IP-Adressen von Nutzern an die Strafverfolger zu übermitteln (<https://www.lto.de/recht/justiz/j/bmjbv-regierung-kabinettt-vorlage-hasskriminalitaet-rechtsextremismus-hate-speech-password-netzdg/>). Unter bestimmten Umständen sollen Passwörter von Nutzern sozialer Netzwerke nach einem einzufügenden § 15b des Telemediengesetzes zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten übermittelt werden (ebd.). Weiterhin sollen Passwörter herausgegeben werden, wenn sie zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes übermittelt werden dürfen. Die Bundesregierung geht laut dem Bericht (ebd.) davon aus, dass die Anbieter von sozialen Netzwerken aufgrund des Gesetzentwurfs rund 250 000 Fälle pro Jahr an das Bundeskriminalamt melden werden. Weiterhin rechnet die Bundesregierung demnach damit, dass sich aus den 250 000 Meldungen rund 150 000 Ermittlungsverfahren pro Jahr ergeben werden (ebd.). Ein Staatsanwalt könne durchschnittlich 800 bis 850 Fälle pro Jahr erledigen, die Länder müssten also insgesamt 180 neue Stellen bei den Staatsanwaltschaften schaffen (ebd.). Der Deutsche Richterbund nimmt im Gegensatz dazu an, dass mehr Stellen nötig

seien, weil lediglich 550 bis 600 Verfahren pro Staatsanwalt realistisch seien (ebd.). Da rund ein Drittel der gemeldeten Fälle, also etwa 83 000 Fälle, vor Gericht landen werde, geht der Entwurf davon aus, dass 75 neue Stellen in der Strafjustiz neu geschaffen werden müssen (ebd.). Außerdem sollen zehn höhere Stellen für die Koordination der Verfahren geschaffen werden (ebd.).

Google hat in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass durch die beabsichtigte Gesetzesverschärfung „eine umfassende Datenbank beim Bundeskriminalamt über Nutzer und die von ihnen geposteten Inhalte zum Zwecke der Strafverfolgung“ aufgebaut werde, die ihresgleichen suche (<https://www.tagesschau.de/inland/hasskriminalitaet-internet-101.html>). Selbst der aus Sicht der Fragesteller nicht als Verfechter der Meinungsfreiheit bekannte Deutsche Anwaltsverein führt aus, dass die rechtliche Einordnung von Kommentaren auf den sozialen Netzwerken eine hochkomplexe Angelegenheit sei (ebd.). Damit steige die Gefahr, dass auch völlig harmlose Inhalte gemeldet werden (ebd.). Das Bundeskriminalamt bekomme neben den beanstandeten Äußerungen die digitalen Adressdaten zur Identifizierung bzw. Verifizierung des Nutzers, und zwar auch dann, wenn sich der Inhalt bei näherer Betrachtung als nicht strafbar erweise (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie die anderen zu beteiligenden Behörden sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen Maßnahmen derzeit besonders belastet. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu den Fragen 1 bis 9 nur auf die zur Verfügung stehenden bzw. in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden. Auch eine mögliche Fristverlängerung hätte wegen einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen keine weiteren Informationen ermöglicht. Die Bundesregierung beantwortet die Fragen zu Ziffer 1 bis 9 deshalb wie folgt:

1. Auf welchen Erwägungen und konkreten Erfahrungen beruht die Schätzung der Bundesregierung, dass ein Referent im höheren Dienst beim Bundesamt für Justiz für jede Meldung, mit der beanstandet wird, dass ein Inhalt in einem sozialen Netzwerk trotz Beschwerde nicht gelöscht worden ist, im Durchschnitt eine Arbeitszeit von 90 Minuten benötigt (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=903783AA239DE8E63203022F3D271B55.2_cid289?__blob=publicationFile&v=3, S. 29 bis 30)?

Die Schätzung beruht auf den nach der Einführung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes durchschnittlichen Zeiten der Bearbeitung einer Einzelfallbeschwerde durch das Bundesamt für Justiz. Dort sind im Jahr 2018 684 Einzelbeschwerden und im Jahr 2019 518 Einzelbeschwerden eingegangen.

Der im Zusammenhang mit der Anfrage relevante Arbeitsaufwand bezieht sich auf die Einzelverfahren, die aufgrund von Meldungen eingeleitet werden. Der konkret angenommene durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Fall für einen Referenten bzw. eine Referentin im höheren Dienst beim Bundesamt für Justiz beruht auf den bisherigen Erfahrungen bei der Bearbeitung.

2. Wie setzt sich der von der Bundesregierung prognostizierte Umsetzungsaufwand des Bundeskriminalamts in Höhe von 27,5 Mio. Euro zur Einrichtung einer zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet gemäß Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in Bezug auf die prognostizierten Personalkosten (19 Mio. Euro) und Sacheinzelkosten (etwa 5,7 Mio. Euro) für 252 Stellen im Einzelnen zusammen ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=903783AA239DE8E63203022F3D271B55.2_cid289?__blob=publicationFile&v=3, S. 32\)?](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=903783AA239DE8E63203022F3D271B55.2_cid289?__blob=publicationFile&v=3, S. 32)?)

Dem Bundeskriminalamt (BKA) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 27,5 Mio. Euro für die IT-Unterstützung zur Identifizierung der oder des Urhebenden anhand der notwendigen Nutzerdaten der Anbietenden und zur Weiterleitung dieser Daten an die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Landeskriminalamt.

Die dafür notwendigen technischen Tools und Lösungen müssen entwickelt beziehungsweise beschafft werden. Dafür sind 15 Mio. Euro eingeplant. Für den Aufbau der Infrastruktur werden 12,5 Mio. Euro geplant.

Daneben fallen die Personalkosten und Sacheinzelkosten für 252 Planstellen/Stellen gemäß aktuellem BMF-Rundschreiben II A 3 – H 1012-10/07/0001: 015 vom 12. April 2019 an.

3. Von welcher Verteilung der neu zu besetzenden Aufgabenbereiche geht die Bundesregierung aus, wenn sie von 252 notwendigen Stellen zur Einrichtung einer zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet gemäß NetzDG beim Bundeskriminalamt ausgeht ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=903783AA239DE8E63203022F3D271B55.2_cid289?__blob=publicationFile&v=3, S. 32\)?](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=903783AA239DE8E63203022F3D271B55.2_cid289?__blob=publicationFile&v=3, S. 32)?)

Es wird eine zentrale Meldestelle geschaffen, die die Meldungen sicherstellt und zudem erste Bearbeitungsschritte wie z. B. die Prüfung der Aktualität der IP-Adresse vornimmt. Weitere neu einzurichtende Organisationseinheiten in den Fachabteilungen sollen nach entsprechender Zuweisung durch die zentrale Meldestelle die fachspezifische Sachbearbeitung der Vorgänge vornehmen. Hier werden beispielsweise Bestandsdaten erhoben, die örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde bestimmt und der mit Informationen angereicherte Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt.

Die 252 Planstellen/Stellen teilen sich wie folgt auf:

Höherer Dienst 26

Gehobener Dienst 209

Mittlerer Dienst 17.

4. Welche Erwägungen liegen der Annahme der Bundesregierung zugrunde, dass sich mit einer Verschärfung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes aus den 250 000 Meldungen potentiell strafbarer Inhalte in sozialen Netzwerken rund 150 000 tatsächlich neue Ermittlungsverfahren jährlich ergeben werden (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=903783AA239DE8E63203022F3D271B55.2_cid289?__blob=publicationFile&v=3, S. 34 bis 35)?

Basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass manche Nutzerinnen bzw. Nutzer mehrere strafbare Inhalte veröffentlichen werden, die zwar als Meldung einzeln zu zählen sind, aber in einem Ermittlungsverfahren zusammengefasst werden. Diese sortierende und einordnende Prüfung kann das BKA vornehmen. Die Schätzung berücksichtigt zudem, dass bereits heute Inhalte, die künftig unter die Meldepflicht fallen, zur Einleitung von Ermittlungs- und Strafverfahren führen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Kinderpornographie und ebenso Fälle, die derzeit von Beschwerdestellen im Sinne des NetzDG den sozialen Netzwerken zur Kenntnis gebracht werden.

5. Von welchem Zuwachs an Staatsanwälten pro Land geht die Bundesregierung aus, wenn sie annimmt, dass 180 neue Stellen bei den Staatsanwaltschaften geschaffen werden müssen (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=903783AA239DE8E63203022F3D271B55.2_cid289?__blob=publicationFile&v=3, S. 35)?

Es obliegt den für die Strafverfolgung zuständigen Ländern, welches Personal sie in welchem Umfang einsetzen.

6. Welche Erwägungen liegen der Annahme der Bundesregierung zugrunde, ein Staatsanwalt könne im Jahr durchschnittlich 800 bis 850 Fälle von Meldungen potentieller Straftaten in sozialen Netzwerken bearbeiten (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=903783AA239DE8E63203022F3D271B55.2_cid289?__blob=publicationFile&v=3, S. 35, bitte nach Delikten aufschlüsseln)?

Der groben Schätzung liegt die Annahme zugrunde, dass die meisten der gemeldeten Fälle keine große Komplexität aufweisen dürften. Aus den Transparenzberichten der Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke ist bekannt, dass in 80 Prozent der gemeldeten Inhalte eine Entscheidung über die Löschung binnen 24 Stunden getroffen werden kann. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass in zahlreichen Fällen, zum Beispiel bei Delikten der Bedrohung nach § 241 Abs. 2 StGB, der Billigung einer Straftat nach § 138 StGB oder der Gewaltdarstellung nach § 131 StGB, eine schnelle Bearbeitung möglich ist.

7. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Länder trotz rückläufiger Absolventenzahlen genügend qualifizierte juristische Bewerber mit der Befähigung zum Richterdienst in den Laufbahnen der Justiz einstellen können (vergleiche <https://www.lto.de/recht/justiz/j/drj-warnung-justiz-gerichte-richter-staatsanwaelte-personalmangel-pensionierungen/>), und wenn ja, wie plant sie, dies zu tun?

Entgegen der Annahme der Fragestellung ist in den letzten Jahren kein Rückgang der Absolventinnen und Absolventen zu verzeichnen, die die für die Einstellung in den höheren Justizdienst erforderliche Befähigung zum Richteramt erworben haben. Nach der vom Bundesamt für Justiz jährlich erstellten Statistik zur Juristenausbildung (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html) haben seit 2013 jährlich mit ganz leicht steigender Tendenz jeweils ca. 7 500 Kandidatinnen und Kandidaten die Zweite Staatsprüfung erfolgreich absolviert. Zudem hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Dezember 2018 die Kampagne „In Ihrem Namen“ gestartet, um die Menschen in der Justiz vorzustellen, die durch ihre tägliche Arbeit den Rechtsstaat mit Leben füllen. Die Kampagne drückte so auch Wertschätzung für diese wichtige Arbeit aus und zeigte die Vielfalt und Attraktivität der verschiedenen Berufsbilder in der Justiz. Konkret wurden folgende Berufsgruppen porträtiert: Richter, Staatsanwältin, Rechtspflegerin, Justizfachangestellter, Justizwachtmeister, Gerichtsvollzieherin, Strafvollzugsbediensteter, Bewährungshelfer. Die Kampagnenseite: www.in-ihrem-Namen.de verlinkte zudem auf entsprechende Rekrutierungsseiten der Länder.

8. Inwieweit hat die Bundesregierung bei der Benennung des Gesetzentwurfs „zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) berücksichtigt, dass im Netz auch Linksextremismus anzutreffen ist und es in der jüngeren Vergangenheit auch Beleidigungen und Gewaltaufrufe gegen Mitglieder und Funktionäre der Partei „Alternative für Deutschland“ auch in sozialen Netzwerken gegeben hat, wie der Abgeordnete Jens Maier jüngst zum Ausdruck brachte (<https://www.facebook.com/photo.php?fbid=1035250836859459&set=a.300859840298566&type=3&theater>)?

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der legislativen Maßnahmen des von der Bundesregierung am 30. Oktober 2019 beschlossenen Maßnahmenpakets zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und folgt diesem in der Benennung. Das Maßnahmenpaket war eine Reaktion auf den Anschlag in Halle am 9. Oktober 2019, der der dortigen jüdischen Gemeinde gegolten hatte, aber ebenfalls auf weitere Ereignisse wie den Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke im Juni 2019. Auch die am 19. Februar 2020 in Hanau begangenen Morde, die nach den bisherigen Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden von einer fremdenfeindlichen Gesinnung getragen waren, unterstreichen die vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefahren. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich keine Unterscheidung nach den politischen Zielvorstellungen der Täterin oder des Täters vornehmen und sich gegen jede Form von Hasskriminalität richten.

9. Wie beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass durch die geplante Verschärfung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes nicht die digitalen Adressdaten von Nutzern sozialer Netzwerke an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden, wenn diese lediglich völlig harmlose Inhalte ohne strafbaren Hintergrund posten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Meldepflicht setzt voraus, dass drei kumulative Voraussetzungen vorliegen: Der Inhalt wurde im Rahmen einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte gemeldet; das soziale Netzwerk muss zu der Entscheidung kommen, dass der Inhalt zu löschen ist; die Anbieterin oder der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss Anhaltspunkte dafür sehen, dass der Inhalt einen der von der Meldepflicht erfassten Straftatbestände erfüllen könnte. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass dem BKA nur relevante Inhalte gemeldet werden. Zudem sind die Daten beim BKA nach den allgemeinen für das BKA geltenden Vorschriften zu löschen, wenn sie zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie dem BKA übermittelt worden sind (Ermöglichung der Strafverfolgung), nicht mehr erforderlich sind und auch die Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch das BKA nicht vorliegen.

